

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Verhandelt am: 13.11.2019

Anwesende Stadträte: 15

Abwesende Stadträte: 3

Beginn der Sitzung:	19:30 Uhr
Ende der Sitzung:	21:15 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Lorenz Kruß

Stadträte

Herr Friedemann Alber

Herr Marc Bubeck

Herr Adalbert Bund

Herr Martin Gärtner

Herr Ernst Harrer

Herr Jörg Harrer

Herr Jörg Kimmich

Herr Jugoslav Lukic

Herr Christoph Mack

Herr Karl Rapp

Herr Gunter Schaal

Frau Pia Schwarz

Herr Jürgen Steck

Frau Eva Sturm

Herr Thomas Vater

von der Verwaltung

Herr Matthias Hirn

Herr Andreas Pautsch

Herr Daniel Stücker

Schriftführung

Frau Sabine Zalder

Abwesend:

Stadträte

Frau Nadine Madera

Frau Annette Thaler

Herr Dieter Weiler



Tagesordnung:

- § 1 Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft
- § 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- § 3 Ende des förmlichen Sanierungsgebiet Aichtal - Grötzingen
- Aufhebung der Sanierungssatzung
- § 4 Änderung der Bestattungsgebührenordnung
- § 5 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
- § 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2018
- Eigenbetrieb Wasser- und Energieversorgung
- § 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2018
- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- § 8 Eigenbetrieb Abwasserentsorgung
- Verrechnungsbeschluss der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren
- § 9 Gebührenkalkulation Wassergebühren 2020/2021 und Beschluss
Änderungssatzung
- § 10 Gebührenkalkulation Abwassergebühren 2020/2021 und Beschluss
Änderungssatzung
- § 11 Bürgermeisterwahl 2020
- § 12 Verschiedenes
 - § 12.1 Amtsblatt
 - § 12.2 Linienbündel 11

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Bürgermeister

Schriftführerin:

Stadträte:



§ 1

Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft

a) Verkehrssituation Stuttgarter Straße

Eine Bürgerin beklagt zum wiederholten Male die Verkehrszustände in der Stuttgarter Straße. Sie dankt der Verwaltung für die Veröffentlichung der Geschwindigkeitsmessergebnisse in dieser Straße und stellt fest, dass zwei Drittel aller Fahrzeuge dort zu schnell fahren und vor allem auch in der Nacht dort sehr gerast wird. Außerdem rechnet sie vor, wie schnell die Stadt mit einer Messsäule dort sehr viel Geld verdienen würde und fordert den Gemeinderat auf, einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Ihr Wunsch ist außerdem, die Messergebnisse auch im kostenlosen Aichtal Aktuell zu veröffentlichen.

b) Rückschnitt von Hecken entlang öffentlicher Straßen

Ein Bürger erkundigt sich, ob die Stadt die Hecken entlang öffentlicher Straßen kontrolliert. Frau Zalder erklärt, dass spezielle Kontrollen nicht stattfinden. Werden jedoch Bewuchse festgestellt, die den Gehweg beeinträchtigen, werden die Grundstücksbesitzer zum Rückschnitt aufgefordert.

§ 2

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Unter diesem Tagesordnungspunkt gibt es nichts zu berichten.

§ 3

Ende des förmlichen Sanierungsgebiet Aichtal-Grötzingen - Aufhebung der Sanierungssatzung

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 94/2019, die diesem Protokoll beigelegt ist. Auf die darin enthaltenen Ausführungen wird verwiesen.

Bürgermeister Kruß begrüßt bei diesem Tagesordnungspunkt Herrn Hellwig von der STEG. Er berichtet dem Gemeinderat anhand einer Computerpräsentation über die zurückliegende Sanierungsmaßnahme und die weiteren Schritte.

Herr Hellwig berichtet, dass der Gemeinderat im April 2007 den notwendigen Satzungsbeschluss für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets fasste. Aichtal wurde zunächst mit einem Zuwendungsbeitrag von 1 Million Euro in das Landessanierungsprogramm aufgenommen. Im Verlauf der Sanierung wurde der Förderrahmen mehrmals erhöht und lag am Ende bei circa 2,5 Millionen. Dabei gab es 60 % Finanzhilfen vom Land und die restlichen 40 % von der Stadt.



Die Sanierungsziele, so Herr Hellwig, leiteten sich aus den vorgefundenen städtebaulichen Mängeln und Missständen im Gebiet ab. Hauptzielsetzungen waren die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden mit baulichen Mängeln, aber auch der Abbruch oder die Umnutzung nicht mehr genutzter Nebengebäude mit dem Ziel der Schaffung neuen Wohnraums. Mit einer Fotodokumentation zeigt Herr Hellwig, wie dies umgesetzt wurde.

Herr Hellwig geht auch auf die Erhebung eines Ausgleichsbetrags ein. Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinde grundsätzlich zur Erhebung dieser Ausgleichsbeträge, die die Eigentümer der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke zur Finanzierung der Sanierung zu entrichten haben. Die Stadt kann von der Erhebung von Ausgleichsbeträgen absehen, wenn gutachtlich eine geringfügige Bodenwerterhöhung ermittelt wurde und die möglichen Einnahmen den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand übersteigen. Herr Hellwig stellt dar, dass beides auf dieses Sanierungsgebiet zutrifft.

Am Ende einer Sanierungsmaßnahme muss zum einen der förderrechtliche Abschluss durch die Sanierungsabrechnung erfolgen und zum anderen der formelle Abschluss durch die Satzungsaufhebung. Herr Hellwig zeigt die Einnahmen und Ausgaben auf und stellt fest, dass ein Fehlbetrag von circa 50.000 Euro entstand. Dies ist normal, genau auf Null läuft es nie hinaus. Zur Satzung erläutert er noch, dass diese erst veröffentlicht wird, wenn die Genehmigung der Abrechnung des Regierungspräsidiums vorliegt.

Die Stadträte E. und J. Harrer interessiert der Ursprung dieses Fehlbetrags. Stadtbaumeister Hirn erklärt, dass beispielsweise der Auftrag für die Bauleitplanung in den Augärten erteilt und dann auch zu Ende geführt wurde. Derartiges kann dann zu diesem Fehlbetrag führen.

Stadtrat Bund freut sich über die gelungene Sanierung. Die Straßen wurden aufgewertet und erfreulicherweise kamen sehr viel örtliche Handwerker zum Einsatz. Herr Helwig bestätigt dies. 1,2 Millionen Euro flossen an Aichtaler Unternehmen.

Auch Stadtrat Steck ist erfreut über die erfolgreiche Sanierung, bei der alle Gewinner sind.

Abschließend fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Die Stadt Aichtal sieht gemäß § 155 Absatz 3 Baugesetzbuch im Sanierungsgebiet "Stadtkern Grötzingen" in den Wertzonen 2, 3 und 4 von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags ab, weil

1. eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und
2. der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrags in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht.

Die Sanierungsabrechnung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nachfolgende Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern Grötzingen II“ wird beschlossen:

SATZUNG

zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern Grötzingen II“

Nach § 162 BauGB ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme wurden städtebauliche Missstände insoweit behoben oder verbessert, als öffentliche Sanierungsfördermittel zur Verfügung standen und die Sanierungsbeteiligten zur Mitwirkung bereit waren. Die in diesem Rahmen möglichen Sanierungsmaßnahmen sind nunmehr abgeschlossen.

Mit der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets entfallen folgende Beschränkungen:

1. Die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB für Bauvorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge.
2. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 - 156a BauGB hinsichtlich der Bemessung von Kaufpreisen, Entschädigungen und des Umlegungsvorteils.

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 97/2019. Sie ist diesem Protokoll beigelegt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungsbereich wurde zuletzt am 1.7.2015 geändert. Durch diese Änderung erhöhte sich die Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen zum 1.8.2015 auf 570 € und ab dem 1.7.2017 auf 800 €. Seit der Anpassung im Jahr 2017 mehrten sich die förmlichen Widersprüche und formlosen Beschwerden. Der Gemeinderat beantragte deshalb, die Höhe der Benutzungsgebühr im Verwaltungsausschuss zu beraten. Dies geschah am 16.10.2019 und der Verwaltungsausschuss empfahl dem Gemeinderat in dieser Sitzung die Reduzierung und Differenzierung der Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle mit und ohne Kühlzelle beziehungsweise die alleinige Nutzung der Kühlzelle. Einig war man sich auch, dass eine Rückerstattung bereits angefallener Nutzungsgebühren in Höhe der Differenz zur bisherigen Nutzungsgebühr nicht in Betracht kommt.

Ohne weitere Aussprache folgt der Gemeinderat dem Vorschlag des Verwaltungsausschusses und fasst folgenden einstimmigen

Beschluss:

Die Nutzungsgebühren für die städtischen Aussegnungshallen werden mit Wirkung zum 1.12.2019 entsprechend der nachfolgenden Änderungssatzung beschlossen.



Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung.

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungsbereich Bestattungsgebührenordnung vom 6. September 1978

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 13. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungsbereich - Bestattungsgebührenordnung - erhält folgende neue Fassung:

Es werden erhoben:

1. Für die Bestattung
 - a) von Personen über 6 Jahren (einfachtief) 740,00 €
 - b) von Personen über 6 Jahren (doppeltief) 900,00 €
 - c) von Personen unter 6 Jahren 210,00 €
 - d) von Urnen im Boden ohne Redner 260,00 €
 - e) von Urnen im Boden mit Redner 320,00 €
 - f) von Urnen in einer Stele ohne Redner 220,00 €
 - g) von Urnen in einer Stele mit Redner 290,00 €
 - h) von Tot- und Fehlgeburten 390,00 €
2. Für Umbettung
 - a) von Leichnamen 1.175,00 €
 - b) von Urnen 99,00 €(evtl. staatliche Genehmigungsgebühren sind hier nicht enthalten)
3. Für die Benutzung der Leichenhalle inkl. Kühlzelle ab 01.12.2019 570,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle ohne Kühlzelle ab 01.12.2019 400,00 €
Für die Benutzung der Kühlzelle ohne Halle ab 01.12.2019 250,00 €
4. Für die Inanspruchnahme der Leichenträger entfällt!
5. Herstellung von Grabeinfassungen
 - a) für Einzelgräber 638,00 €
 - b) für Doppelgräber entfällt!
 - c) für Urnen und Kindergräber 425,00 €
6. Für die Lieferung einer Grabplatte bei „Grünen Gräbern“ 300,00 €



7. Für die Beschriftung der Grabplatte bei „Grünen Gräbern“ 23,00 €
- je Buchstabe -

§ 2

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungsbereich - Bestattungsgebührenordnung - erhält folgende neue Fassung:

Es werden erhoben ab 01.08.2015:

1. Für Reihengräber

a) einstelliges Reihengrab	1.000,00 €
b) Grünes Grab	1.220,00 €
c) Urnengrab im Boden	790,00 €
d) Urnengrab in einer Stele	1.080,00 €
e) Kindergrab	602,00 €
f) Anonymes Urnengrab	580,00 €
g) Halbanonymes Urnengrab	610,00 €
2. Für Wahlgräber

a) einstelliges und doppeltiefes Grab	2.600,00 €
b) zweistelliges Grab	2.900,00 €
c) Urnengrab	1.800,00 €

3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern gilt je Stelle und Jahr:

ab 01.08.2015:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) einstelliges und doppeltiefes Grab | 87,00 € |
| b) zweistelliges Grab | 96,00 € |
| c) Urnengrab | 60,00 € |

Es werden erhoben ab 01.07.2017:

1. Für Reihengräber

a) einstelliges Reihengrab	1.410,00 €
b) Grünes Grab	1.710,00 €
c) Urnengrab im Boden	1.110,00 €
d) Urnengrab in einer Stele	1.510,00 €
e) Kindergrab	670,00 €
f) Anonymes Urnengrab	810,00 €
g) Halbanonymes Urnengrab	850,00 €
2. Für Wahlgräber

a) einstelliges und doppeltiefes Grab	3.670,00 €
b) zweistelliges Grab	4.060,00 €
c) Urnengrab	2.520,00 €

3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern gilt je Stelle und Jahr:

ab 01.08.2015:



a) einstelliges und doppeltiefes Grab	122,00 €
b) zweistelliges Grab	135,00 €
c) Urnengrab	84,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2019 in Kraft.

§ 5

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 98/2019, die diesem Protokoll beigelegt ist.

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Es handelt sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung gegenübersteht. Die Gemeinden in Baden-Württemberg sind nach der Gemeindeordnung verpflichtet, diese Steuer zu erheben, die Ausgestaltung der Steuer kann jedoch selbständig erfolgen.

Aktuell sind in Aichtal 466 Ersthunde, 32 Zweit- und Mehrhundehaltungen sowie 13 steuerbefreite Hunde gemeldet. Die Verwaltung schlägt nun eine Erhöhung des bisherigen Steuersatzes von 96 Euro auf 120 Euro für den Ersthund vor, für den Zweithund statt bisher 192 Euro neu 240 Euro. Dadurch hätte man Mehreinnahmen von 12.500 Euro.

Stadtrat Steck dankt der Verwaltung für deren Vorschläge und die perfekte Aufstellung. Allerdings sollten seiner Ansicht nach Kampfhunde nicht ausgeklammert werden. Er beantragt, zur Abschreckung auch für diese eine deutliche hohe Steuer aufzunehmen und schlägt, in Anlehnung an die Stadt Filderstadt, 840 Euro vor.

Stadtkämmerer Pautsch hat hierfür Verständnis. Aufgrund des extrem hohen Verwaltungsaufwands verzichtete man jedoch hierauf. Man müsste bei allen Hundebesitzern die Rasse abfragen.

Auf Nachfrage von Stadträtin Sturm erklärt Herr Pautsch, dass bislang keine Kampfhunde erfasst sind.

Stadtrat J. Harrer lehnt die Steuer für Kampfhunde ab. Er kennt weder Kampfhunde noch entsprechende Vorfälle.

Stadträtin Schwarz stellt fest, dass es in Aichtal Hunde gibt, die zumindest wie Kampfhunde aussehen.

Stadtrat Bund erkundigt sich, ob festgelegt ist, was genau ein Kampfhund ist.

Stadtrat Schaal unterstützt die Forderung von Stadtrat Steck. Die Steuer soll potenzielle Kampfhundehalter abschrecken.



Stadtrat Vater berichtet aus seiner Berufspraxis als Polizist, dass es relativ wenig Vorfälle mit Kampfhunden, dafür aber umso mehr mit normalen Hunden gibt. Er lehnt eine entsprechende Steuer ab.

Stadtrat Steck verweist darauf, dass 80 % aller Kommunen im Landkreis Kampfhunde besteuern. Es wäre einfach, auf dem Gebührenbescheid einen entsprechenden Vermerk beziehungsweise Aufforderung zu drucken. Er hält seinen Antrag aufrecht.

Bei der anschließenden Abstimmung stimmen sieben Stadträte für diesen Antrag und neun Stadträte lehnen ihn ab. Damit ist der Antrag Stadtrat Stecks abgelehnt.

Stadtrat J. Harrer kann einer Erhöhung von 25 % nicht zustimmen. Sie ist ihm zu hoch.

Stadtrat Steck hält die Erhöhung für durchaus gerechtfertigt und verweist auf den Aufwand der Stadt mit den Hundetoiletten, die Material und zudem Personal für die Leerung erfordern.

Stadtrat Schaal interessiert, ob alle Hunde angemeldet sind.

Stadtkämmerer Pautsch kann dies nicht mit letzter Sicherheit sagen, geht jedoch davon aus, dass in Aichtal kein großer Missstand herrscht.

Stadträtin Schwarz lobt die Hundetoiletten, die einen wesentlichen Beitrag zur Sauberhaltung der Landschaft und des Stadtgebiets leisten.

Abschließend fasst der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme folgenden

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) nachfolgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer:

S A T Z U N G

über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 13.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Aichtal erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Aichtal steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Aichtal hat.



§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.



(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 €. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht. Werden neben in Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die als Nachsuchehunde im Sinne von § 21 Landesjagdgesetz eingesetzt werden und als Nachsuchehunde beim Landesjagdverband registriert sind.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt



nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben bis zur Ausgabe neuer Hundesteuermarken durch die Stadt Aichtal gültig.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.



(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 23. Oktober 1996 in der Fassung vom 30. November 2011 außer Kraft.

§ 6

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 - Eigenbetrieb Wasser- und Energieversorgung

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 101/2019, die diesem Protokoll beigelegt ist und auf deren Ausführungen verwiesen wird.

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung wurde im Januar 2018 vom Gemeinderat beschlossen. Die Firma Kobera Steuerberatungsgesellschaft erstellte den Jahresabschluss. Dieser ist vom Gemeinderat festzustellen und sodann ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei hat der Gemeinderat auch über die Verwendung des Jahresgewinns sowie die Entlastung der Betriebsleitung zu entscheiden.

Die Wasserversorgung Aichtal ist ein wirtschaftliches Unternehmen und so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Er soll eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften. Hinsichtlich der Gebührenkalkulation gilt das Kommunalabgabengesetz. Danach dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden.



Der Eigenbetrieb Wasser- und Energieversorgung befindet sich auf einem sehr guten Weg. Daher kann man der Bilanz für das Jahr 2018 die Erfolge deutlich ansehen. Es wurde ein angemessener Gewinn von rund 232.700 Euro erwirtschaftet.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2018 EigB Wasser- und Energieversorgung		
1.1	Bilanzsumme:		6.378.069,47 €
	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	- das Anlagevermögen		5.482.437,08 €
	- das Umlaufvermögen		895.632,39 €
	davon entfallen auf der Passivseite auf		
	- das Eigenkapital		3.407.679,35 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse		33.816,00 €
	- Rückstellungen		111.606,46 €
	- Verbindlichkeiten		2.824.967,66 €
1.2	Jahresgewinn:		232.706,48 €
1.3	Summe der Erträge:		1.502.577,11 €
1.4	Summe der Aufwendungen:		1.269.870,63 €
2.	Verwendung des Jahresgewinns		
	a) zur Tilgung des Verlustvortrags		- €
	b) zur Einstellung von Rücklagen		- €
	c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde		- €
	d) auf neue Rechnung vorzutragen		232.706,48 €
3.	Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde gepl. Finanzmittel		- €
4.	Die Betriebsleitung wird entlastet.		

§ 7

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 102/2019, die diesem Protokoll beigelegt ist und auf deren Ausführungen verwiesen wird.



Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abwasser wurde im Januar 2018 vom Gemeinderat beschlossen. Die Firma Kobera Steuerberatungsgesellschaft erstellte den Jahresabschluss. Dieser ist vom Gemeinderat festzustellen und sodann ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei hat der Gemeinderat auch über die Verwendung des Jahresgewinns sowie die Entlastung der Betriebsleitung zu entscheiden. Für 2018 ergaben sich für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser jeweils Kostenunterdeckungen. Die Vermögensplan-Abrechnung wurde vom Steuerberater durchgeführt. Demnach besteht ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von 304.632,50 Euro. Die langfristige Finanzierung ist der Vorlage zu entnehmen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

1. Feststellung der Jahresrechnung 2018 EigB Abwasserentsorgung			
1.1	Bilanzsumme:		11.945.760,11 €
	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	- das Anlagevermögen		11.305.354,52 €
	- das Umlaufvermögen		640.405,59 €
	davon entfallen auf der Passivseite auf		
	- das Eigenkapital	-	209.755,94 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse		4.659.378,57 €
	- Rückstellungen		528.289,46 €
	- Verbindlichkeiten		6.967.848,02 €
1.2	Jahresverlust		208.113,86 €
1.3	Summe der Erträge:		1.346.530,54 €
1.4	Summe der Aufwendungen:		1.554.644,40 €
2. Behandlung des Jahresgewinns			
	a) zur Tilgung des Verlustvortrags	-	€
	b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	-	€
	c) auf neue Rechnung vorzutragen		208.113,86 €
3.	Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach	-	€
	§ 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde gepl. Finanzmittel		
4.	Die Betriebsleitung wird entlastet.		

§ 8

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung
- Verrechnungsbeschluss der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren



Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 105/2019, die diesem Protokoll beigelegt ist.

Stadtkämmerer Pautsch hat hierzu eine Computerpräsentation vorbereitet. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) enthält die Regelungen für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Es schreibt vor, dass die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Sofern hier die Erträge die Aufwendungen übersteigen, sind diese dem Gebührenschuldner in den folgenden fünf Jahren wieder zurückzugeben. Eine solche Überdeckung wurde 2015 festgestellt, in der Bilanz als Gebührenausschleichrückstellung eingebucht und bis ins Jahr 2018 fortgeschrieben. Damit diese Rückstellung aufgelöst werden kann, müssen die Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren entweder in eine Gebührenkalkulation eingestellt werden oder die Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren sind per Gemeinderatsbeschluss miteinander zu verrechnen. Im Zuge der Erstellung der Gebührenkalkulation wurden die Über- und Unterdeckungen nach Kostenträgern getrennt aus den einzelnen Jahresabschlüssen ermittelt. Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren sind also getrennt zu betrachten. Einzelheiten dazu zeigt Kämmerer Pautsch in der Computerpräsentation auf.

Stadtrat E. Harrer stellt fest, dass dies seinem Gerechtigkeitsempfinden widerspricht. Herr Pautsch kann das nachvollziehen, jedoch schreibt das KAG dies so vor.

Auf Nachfrage von Stadträtin Schwarz nach der Gebührenhöhe stellt der Kämmerer fest, dass diese bei Wasser und Schmutzwasser in Ordnung ist, beim Niederschlagswasser jedoch gesenkt werden muss.

Stadtrat Gärtner bezweifelt, dass dies für den Bürger nachvollziehbar ist und möchte wissen, ob dem Gebührenbescheid eine entsprechende Info beigelegt wird.

Herr Pautsch hält es für schwierig, diese Info für den Bürger verständlich zu formulieren.

Bürgermeister Kruß gibt zu bedenken, dass es insgesamt günstiger wird. Einzelnachfragen zur Thematik sind immer möglich, interessierte Bürger können davon Gebrauch machen.

Abschließend fasst der Gemeinderat bei einer Enthaltung folgenden ansonsten einstimmigen

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass

- die gebührenrechtliche Überdeckung aus der Schmutzwassergebühr des Jahres 2015 in Höhe von 203.861,61 Euro durch Verrechnung der Unterdeckung der Schmutzwassergebühr des Jahres 2017 in Höhe von 40.505,22 Euro und durch die Verrechnung der Unterdeckung der Schmutzwassergebühren des Jahres 2018 in Höhe von 163.356,39 Euro ausgeglichen wird.
- die Überdeckung aus Schmutzwasser des Jahres 2016 in Höhe von 25.536,00 Euro ebenfalls vollständig mit der Unterdeckung aus der Schmutzwassergebühr des Jahres 2018 in Höhe von 25.536 Euro ausgeglichen wird.
- die verbliebene Unterdeckung aus Schmutzwasser des Jahres 2018 in Höhe von 7.676,32 Euro in die Kalkulation der Schmutzwassergebühren 2020/2021 einzustellen.



len ist.

- die gebührenrechtliche Überdeckung aus der Niederschlagswassergebühr des Jahres 2015 in Höhe von 260.545,07 Euro mit der Unterdeckung der Niederschlagswassergebühr des Jahres 2017 in Höhe von 48.227,27 Euro und mit der Unterdeckung aus Niederschlagswassergebühr des Jahres 2018 in Höhe von insgesamt 111.400,35 Euro verrechnet wird.
- die verbliebenen Überdeckungen aus der Niederschlagswassergebühr des Jahres 2015 in Höhe von 100.917,45 Euro und die Überdeckung aus der Niederschlagswassergebühr des Jahres 2016 in Höhe von 28.846,78 Euro in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2020/2021 einzustellen sind.

§ 9

Gebührenkalkulation Wassergebühren 2020/2021 und Beschluss Änderungssatzung

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 103/2019, die diesem Protokoll beigefügt ist.

2010 beschloss der Gemeinderat, die Wasserversorgung in Form eines Eigenbetriebs aus dem Kernhaushalt der Stadt Aichtal auszugliedern und als wirtschaftlichen Betrieb zu führen. Basierend auf den Ergebnissen der Jahresabschlüsse wurden die Gebühren in mehreren Stufen angepasst. Die Verluste der Jahre 2010 bis 2014 konnten in den Jahren 2015 bis 2018 ausgeglichen werden. Im Zuge der Gebührenkalkulation 2020/2021 hat die Verwaltung die Grundgebühren neu kalkuliert, das Ergebnis ist in die Kalkulation der Wassergebühr eingeflossen. Der neue Gebührensatz für den Wasserzins sieht vor, dass 50 % des Überschusses aus den Jahren 2014 bis 2018 im Kalkulationszeitraum 2020/2021 an den Kunden zurückgegeben werden. Dies hat zur Folge, dass der Wasserzins lediglich moderat auf 2,84 Euro angepasst werden muss. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in einem ersten Schritt die Erkenntnisse aus den Jahresabschlüssen des Eigenbetriebs Wasserversorgung 2011 bis 2014 dahingehend umgesetzt wurden, dass die Verluste aus den Jahren 2010/2011 in die Kalkulation 2015 eingearbeitet und der Betrieb aus der Verlustzone geführt wurde. Im zweiten Schritt wurde im Jahr 2016 ein angemessener Gewinn in der Kalkulation abgebildet.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat bei einer Enthaltung folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser wird wie folgt beschlossen:

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 3. Mai 2017



Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes (WG) und den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 13. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und der Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei:

a) Hauswasserzählern

MID (Nenngröße/m³)	Q3 4 R 80 Qn2,5	Q3 10 R 80 Qn6	Q3 16 R 80 Qn10
€/monatlich	4,20 €	4,30 €	4,50 €

b) Großwasserzählern mit Flanschen

MID Nenngröße/cbm	Q3-25 50	Q3-63 80	Q3-100 100	Q3-150 150
€/monatlich	12,00 €	13,00 €	15,00 €	19,00 €

c) Verbundwasserzählern

MID Nenngröße/cbm	Q3-25 50	Q3-63 80	Q3-100 100
€/monatlich	20,00 €	23,00 €	28,00 €

§ 2

§ 43 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und der Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,86 €**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,86 €**.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 10

**Gebührenkalkulation Abwassergebühren 2020/2021
und Beschluss Änderungssatzung**



Jeder Stadtrat erhielt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vorlage Nr. 104/2019, die diesem Protokoll beigelegt ist.

2013 wurde die gesplittete Abwassergebühr erstmals für den Zeitraum 2010 bis 2014 kalkuliert und die Gebühren der Jahre 2010 bis 2014 einer entsprechenden Nachkalkulation unterzogen. Mit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind die Erträge und Aufwendungen der Abwassergebühren in die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser sowie den Anteil an der Straßenentwässerung aufzuteilen. Diese Aufteilung erfolgt mit einer Kostenträgerrechnung. Die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühr sind also separat zu betrachten. Die Überdeckungen der Jahre 2010 bis 2015 aus Schmutzwassergebühren konnten in den Jahren 2016 bis 2018 vollständig abgebaut werden. Aktuell ist hier eine Unterdeckung, die in der Kalkulation der Jahre 2020/2021 ausgeglichen wird und die Schmutzwassergebühr geringfügig erhöht. Die Überdeckungen der Jahre 2010 bis 2015 aus Niederschlagswassergebühren konnten in den Jahren 2016 bis 2018 lediglich zu zwei Dritteln abgebaut werden. Diese Überdeckung ist in die Kalkulation 2020/2021 zwingend einzustellen und dem Gebührenzahler zurückzuerstatten, die Niederschlagswassergebühr wird also reduziert. Damit künftig im Bereich der Abwasserbeseitigung nicht wieder ein hoher Überdeckungsbetrag entsteht, wird die Verwaltung im nächsten Jahr die Kalkulation der Abwassergebühr für die kommenden Jahre durchführen lassen.

Stadtrat Schaal erkundigt sich, ob bei der Zählergebühr die Mehrwertsteuer dazu kommt. Herr Pautsch stellt fest, dass es sich immer um Nettobeträge handelt, Bürgermeister Kruß erklärt, dass im Abwasserbereich keine Mehrwertsteuer anfällt.

Abschließend fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Den Kalkulationen der Abwasser- beziehungsweise Zählergebühr mit den nachfolgenden Gebührensätzen für

- die Zählergebühr in Höhe von 4,20 Euro je Monat,
- die Schmutzwassergebühr mit 1,81 Euro je Kubikmeter,
- die Niederschlagswassergebühr mit 0,14 Euro je Quadratmeter versiegelte Fläche
- die Gebühr für sonstige Einleitungen mit 1,81 Euro je Kubikmeter Abwasser oder Wasser

wird zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 3. Mai 2017

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 13. November 2019 folgende Satzung beschlossen:



§ 1

§ 41a Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) erhält folgende Fassung:

(2) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 4,20 Euro je Monat.

§ 2

§ 43 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: **1,81 Euro**.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche: **0,14 Euro**.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: **1,81 Euro**.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 11

Bürgermeisterwahl 2020

Bürgermeister Kruß erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Erster stellvertretender Bürgermeister Jörg Kimmich übernimmt die Sitzungsleitung.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage 99/2019, die diesem Protokoll beigelegt ist.

Erster stellvertretender Bürgermeister Kimmich lässt über die einzelnen Punkte der Beschlussvorlage getrennt abstimmen.

Einstimmig fasst der Gemeinderat folgende

Beschlüsse:

1. Die Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl endet am Dienstag, 14.4.2020, 18 Uhr. Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen bei einer eventuell notwendig werdenden Neuwahl endet am Mittwoch, 13.5.2020, 18 Uhr.



2. Der Gemeindewahlausschuss wird wie folgt besetzt:

Vorsitzender	Stellvertreter
Daniel Stückle	Sabine Zalder
Beisitzer	Stellvertreter
Jost W. Fuhr	Silke Höfert
Dr. Ingrid Feller	Ellen Düring

Vor der Abstimmung über Punkt 3 erklärt Stadtrat Steck, dass die Stadträte sich eine echte Wahl mit vielen Bewerbern wünschen. Er beantragt, den Satz „Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder“ aus der Stellenausschreibung zu streichen. Alle 15 stimmberechtigten Stadträte stimmen diesem Antrag zu und fassen folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

3. Der beigefügten Stellenausschreibung wird zugestimmt. Oben genannter Satz wird daraus gestrichen.

Des Weiteren fasst der Gemeinderat folgende einstimmige

B e s c h l ü s s e:

4. Die Kandidatenvorstellung wird am Donnerstag, 23. April 2020 in der Mehrzweckhalle Grötzingen stattfinden. Genauere Einzelheiten werden in einer Gemeinderatssitzung Anfang 2020 beraten und beschlossen.
5. Die Amtseinsetzung des Bürgermeisters erfolgt in der Zeit zwischen 6. und 10. Juli 2020. Der endgültige Termin wird in einer gesonderten Sitzung nach Abstimmung mit dem Terminplan des Landrats festgelegt.

§ 12

Verschiedenes

§ 12.1

Amtsblatt

Stadtrat Kimmich bemängelt, dass eine Veröffentlichung der FUW zum Thema Volksbegehren Bienensterben im Amtsblatt abgelehnt wurde, gleichzeitig aber ein Aufruf der Stadt kam.

Bürgermeister Kruß erklärt, dass im Amtsblatt nur Themen von kommunalpolitischer Bedeutung veröffentlicht werden. Dies geben die Statuten entsprechend vor.

Hauptamtsleiter Stückle erklärt, dass die Stadt die öffentliche Sammlung der Unterschriften erledigen muss und die Veröffentlichung damit im Zusammenhang steht.

Stadtrat Kimmich bittet, nächstes Mal vor einer Streichung mit ihm Kontakt aufzunehmen. Außerdem möchte er die Übersendung der Statuten, was Bürgermeister Kruß gerne zusagt.



Stadtrat Steck stellt in diesem Zusammenhang fest, dass auch aus seiner Veröffentlichung zwei Sätze gestrichen wurden. Der Artikel betraf Geschwindigkeitsmessungen und das Linienbündel 11. Auch er wurde nicht informiert und ärgerte sich hierüber sehr.

§ 12.2

Linienbündel 11

Stadtrat Steck bat im Zusammenhang mit der Diskussion um das Linienbündel 11 Bürgermeister Kruß um die Stellungnahme der Stadt zu diesem Thema aus dem Jahre 2017, erhielt sie bis jetzt aber noch nicht.

Bürgermeister Kruß versichert ihm, dass er diese noch bekommen wird.

